

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 62 vom 6. Mai 2003**

Der Petitionsausschuss hat am 6. Mai 2003 die nachstehend aufgeführten z e h n Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel  
Vorsitzende

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung, dem Senat folgende Eingabe mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe Nr.:** L 15/339

**Gegenstand:** Gnadengesuch

**Begründung:** Die Eingabe richtet sich gegen die Ablehnung eines Gnadengesuchs mit dem Ziel einer baldmöglichen Wiedererteilung der Fahrerlaubnis. Die Fahrerlaubnisentziehung beruht auf einem rechtskräftigen Strafbefehl. Der Petent trägt vor, sollte die Fahrerlaubnisentziehung weiterhin andauern, verliere die betreffende Person ihren Arbeitsplatz. In anderen Bundesländern werde für vergleichbare Vergehen eine wesentlich geringere Fahrerlaubnisentziehung angeordnet. Der Betroffene sei Ersttäter, er habe die Strafe akzeptiert und sei bereit, an einem Aufbauseminar teilzunehmen. Der Strafzweck sei erreicht. Im Übrigen liege ein Anwaltsverschulden vor.

Dem Ausschuss erscheint die Argumentation des Petenten insgesamt ausreichend, um einen Gnadenerweis zu rechtfertigen. Insbesondere misst der Ausschuss dem Umstand große Bedeutung bei, dass vorliegend voraussichtlich ein Anwaltsverschulden mitursächlich für die lange Dauer der Fahrerlaubnisentziehung war. Auch wenn eine Anwaltschaftung einschlägig wäre, wird damit der Schaden, der der betroffenen Person im Falle eines Arbeitsplatzverlustes entsteht, auch nicht ansatzweise ersetzt. Hinzu kommt, dass ggf. auch die Mitarbeiter des Betroffenen von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Nach Auffassung des Ausschusses sollte der besonderen Situation, in der die andauernde Fahrerlaubnisentziehung einen Arbeitsplatzverlust nach sich zieht, durch einen Gnadenerweis Rechnung getragen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach den Angaben des Petenten sowohl der zuständige Staatsanwalt als auch der zuständige Richter am Amtsgericht sich für eine entsprechende Maßnahme ausgesprochen habe.

**In folgenden Eingaben bittet der Ausschuss den Senat und die Bürgerschaft, in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung eines Gleichstellungs-**

**gesetzes für behinderte Menschen, den berechtigten Interessen der behinderten Menschen Rechnung zu tragen.**

**Eingabe Nr.:** L 14/204

**Gegenstand:** Gesetzesinitiative zur Gleichstellung Behinderter

**Begründung:** Die Petenten fordern, das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen des Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz in geltendes Landesrecht umzusetzen. Dazu sollen ihrer Auffassung nach die Landesverfassung und weitere im Einzelnen genannte Gesetze geändert werden. Außerdem setzen sie sich für den Erlass eines Landesgleichstellungsgesetzes ein. Zentrales Anliegen ist insoweit die Bestellung eines Behindertenbeauftragten.

Auf der Grundlage der von den Petenten vorgelegten Gesetzentwürfe hat sich in den letzten Jahren eine intensive Diskussion um eine nicht diskriminierende und behindertengerechte Ausgestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Lande Bremen entwickelt. Als Ergebnis dieses Prozesses wurde Art. 2 der Landesverfassung erweitert, indem ein Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen normiert wurde. Gleichzeitig stellt er Menschen mit Behinderungen unter den besonderen Schutz des Staates und schreibt die gleichwertige Teilnahme behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft und die Beseitigung bestehender Nachteile als Staatsziel fest.

Auch wurden Regelungen zum barrierefreien Bauen im allgemeinen Wohnungsbau in die Landesbauordnung aufgenommen. Der Katalog der barrierefrei öffentlich zugänglichen Anlagen wurde um mehrere Vorhaben, insbesondere Gaststätten erweitert. Darüber hinaus wurden technische Baubestimmungen auf der Grundlage der Behinderten DIN-Vorschriften aufgenommen.

Der Entwurf eines bremischen Gleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen wird seit längerem diskutiert. In diesem Zusammenhang werden auch die bestehenden Landesgesetze und Verordnungen auf einen möglichen Novellierungsbedarf untersucht. An der Beratung sind auch die Behindertenverbände beteiligt. Insbesondere die Frage nach einem Behindertenbeauftragten wird kontrovers diskutiert. Aufgrund der bestehenden Erfahrungen im Umgang mit den Forderungen behinderter Menschen nach Gleichberechtigung geht der Ausschuss davon aus, dass insoweit auch ein konstruktiver Kompromiss erarbeitet werden wird. Der Petitionsausschuss wird insbesondere darauf achten, dass in diesem Zusammenhang die berechtigten Interessen der behinderten Menschen gewahrt werden.

Mittlerweile hat die Bürgerschaft (Landtag) den Senat aufgefordert, das Verfahren zum Erlass eines Landesgleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen soweit zu beschleunigen, dass das Gesetz baldmöglichst nach Zusammentreten der neu gewählten Bürgerschaft (Landtag) beraten werden kann. Das Landesgesetz soll inhaltlich nicht hinter dem Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen zurückbleiben.

**Eingabe Nr.:** L 15/159

**Gegenstand:** Gesetzesinitiative zur Gleichstellung Behinderter

**Begründung:** Die Petenten fordern einen Behindertenbeauftragten, der/die die Belange behinderter Menschen gegenüber Verwaltung und Parlament nachhaltig vertritt.

Der Entwurf eines bremischen Gleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen wird seit längerem diskutiert. In diesem Zusammenhang werden auch die bestehenden Landesgesetze und Ver-

ordnungen auf einen möglichen Novellierungsbedarf untersucht. An der Beratung sind auch die Behindertenverbände beteiligt. Insbesondere die Frage nach einem Behindertenbeauftragten wird kontrovers diskutiert. Anhand der bestehenden Erfahrungen im Umgang mit den Forderungen behinderter Menschen nach Gleichberechtigung geht der Ausschuss davon aus, dass insoweit auch ein konstruktiver Kompromiss erarbeitet werden wird. Der Petitionsausschuss wird insbesondere darauf achten, dass in diesem Zusammenhang die berechtigten Interessen der behinderten Menschen gewahrt werden.

Mittlerweile hat die Bürgerschaft den Senat aufgefordert das Verfahren zum Erlass eines Landesgleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen soweit zu beschleunigen, dass das Gesetz baldmöglichst nach Zusammentreten der neu gewählten Bürgerschaft (Landtag) beraten werden kann. Das Landesgesetz soll inhaltlich nicht hinter dem Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen zurückbleiben.

**Eingabe Nr.:** L 15/160

**Gegenstand:** Gesetzesinitiative zur Gleichstellung Behinderter

**Begründung:** Die Petenten rügen die Ausgrenzung behinderter Menschen.

Der Entwurf eines bremischen Gleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen wird seit längerem diskutiert. In diesem Zusammenhang werden auch die bestehenden Landesgesetze und Verordnungen auf einen möglichen Novellierungsbedarf untersucht. An den Beratungen sind auch die Behindertenverbände beteiligt.

Mittlerweile hat die Bürgerschaft (Landtag) den Senat aufgefordert das Verfahren zum Erlass eines Landesgleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen soweit zu beschleunigen, dass das Gesetz baldmöglichst nach Zusammentreten der neu gewählten Bürgerschaft (Landtag) beraten werden kann. Das Landesgesetz soll inhaltlich nicht hinter dem Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen zurückbleiben.

Bereits jetzt sind Regelungen zum barrierefreien Bauen im allgemeinen Wohnungsbau in der Landesbauordnung enthalten. Der Katalog der barrierefrei öffentlich zugänglichen Anlagen wurde um mehrere Vorhaben, insbesondere Gaststätten erweitert. Darüber hinaus wurden technische Baubestimmungen auf der Grundlage der Behinderten DIN-Vorschriften aufgenommen. Auch hier wird im laufenden Gesetzgebungsverfahren geprüft, ob weiterer Handlungsbedarf besteht.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe Nr.:** L 15/254

**Gegenstand:** Übernahme in das Beamtenverhältnis

**Begründung:** Die Petentin arbeitet seit vielen Jahren als Angestellte im Dienste des Landes Bremen. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis wurde abgelehnt. Die Petentin trägt vor, aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ergebe sich, dass dieser in der Vergangenheit jeweils die Verbeamtungsmöglichkeiten hätte prüfen müssen. Zumindest hätte er sie entsprechend beraten müssen. Für das Arbeitsklima und auch die Motivation der einzelnen sei es nachteilig, wenn die jüngeren Kolleginnen und Kollegen an den älteren vorbei verbeamtet würden. Auch sei nicht einleuchtend, dass die gleiche Arbeit unterschiedlich bezahlt werde.

Die Petentin hat keinen Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis. Dieses scheitert bereits daran, dass sie mittlerweile die

gesetzlich festgesetzte Altersgrenze von 40 bzw. 45 Jahren überschritten hat. Eine derartige Altersgrenze ist sachgerecht, weil so die Versorgungsrisiken für den Dienstherrn kalkulierbar bleiben.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn verpflichtet diesen nicht, für alle bei ihm beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu prüfen, ob eine Verbeamtung in Betracht kommt. Auch braucht er seine Angestellten nicht entsprechend zu beraten. Insoweit hat die Petentin überzogene Vorstellungen vom Umfang der Fürsorgepflicht. Diese gebietet es nämlich nicht, dass der Dienstherr sich bis ins Detail um das Wohl seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgt.

Wenn die Petentin rügt, es sei ungerecht, dass die gleiche Arbeit unterschiedlich bezahlt wird, handelt es sich nicht um ein Problem, das auf bremischer Ebene gelöst werden kann.

**Eingabe Nr.:** L 15/302

**Gegenstand:** Schornsteinfegerarbeiten

**Begründung:** Der Petent beanstandet die Neuregelung der Kehr- und Überprüfungordnung. Er meint, neue Pflichtaufgaben für Schornsteinfeger seien nur deshalb geschaffen worden, damit das Einkommen der Schornsteinfeger gesichert bleibe. Für die Notwendigkeit dieser Arbeiten gebe es keinen belegbaren Nachweis. Für seine Auffassung spreche bereits, dass vor Erlass der Verordnung lediglich bestimmte Gruppen angehört worden seien. Außerdem befürchtet er eine Aufweichung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung.

Zum 1. Januar 2003 wurde die Kehr- und Überprüfungordnung für das Land Bremen grundlegend überarbeitet und dem technischen Fortschritt sowie der Fortentwicklung der Arbeits- und Verfahrensweisen bei der Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten angepasst. Diese Neuerungen führen teilweise zu einer Minderung der Belastung für die Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere verringert sich dadurch die Zahl der Pflichtbesuche und führt zu finanziellen Einsparungen für die Betroffenen. Die neueingeführten Arbeiten haben sich im Interesse der Betriebs- und Brandsicherheit als notwendig erwiesen und bringen den Bürgern zusätzliche Sicherheit.

Dies gilt u. a. auch für die vom Petenten gerügte Reinigung von Verbindungsstücken für alle Feuerstätten und ähnliche Anlagen. Bislang blieb es den Verantwortlichen überlassen, diese Verbindungsstücke selbst zu reinigen. Für eine Pflichtreinigung gibt es jedoch auch nach Auffassung des Ausschusses gute Gründe. Im Allgemeinen haben in der Vergangenheit die Betreiber solcher Anlagen die Verbindungsstücke nicht gereinigt. Dafür spricht bereits, dass etwa Werkzeuge zur Durchführung dieser Arbeiten im Allgemeinen nicht erhältlich sind. Auch die Schornsteinfegerinnung hat dies immer wieder festgestellt. Gerade in Verbindungsstücken lagert sich jedoch Ruß aus der Verbrennung zuerst ab. Insbesondere bei ungenügender Verbrennung aufgrund unzureichender Luftzufuhr beziehungsweise bei der Verwendung zu großer Holzscheite sind erhebliche Rußablagerungen die Folge, die schließlich zu Rußbränden führen können. Für den Erlass einer Rechtsverordnung ist es entgegen der Auffassung des Petenten nicht erforderlich, dass bereits nachweislich Unglücksfälle eingetreten sind. Eine Rechtsverordnung soll gerade dazu dienen, solche Unglücke zu verhindern und Vorsorge zu treffen.

Soweit der Petent unterstellt, die Verordnung sei formell rechtswidrig zustande gekommen, weil lediglich bestimmte Gruppen angehört worden seien, ist dies unzutreffend. In § 1 Abs. 2 Schornsteinfegergesetz (SchfG), der bundesgesetzlichen Rechts-

grundlage für den Erlass von Kehr- und Überprüfungsverordnungen, ist geregelt, dass und welche Verbände vor Erlass entsprechender Rechtsvorschriften anzuhören sind. Dieses Verfahren hat der bremische Ordnungsgeber eingehalten.

Das in Art. 13 GG gewährleistete Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung kann zur Abwehr einer gemeinen Gefahr aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Deshalb legt § 1 Abs. 3 SchfG fest, dass Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen verpflichtet sind, dem Bezirksschornsteinfegermeister Zutritt zu gestatten. Anhaltspunkte dafür, dass gleichzeitig in die Privatsphäre und die Persönlichkeit der Bürger eingegriffen wird, sieht der Ausschuss nicht. Vielmehr werden durch die neue Kehr- und Überprüfungsordnung Schornsteinfegerarbeiten zusammengelegt, so dass der Schornsteinfeger in Zukunft weitaus seltener als bisher die Wohnungen der Feuerstätteninhaber betreten muss.

Auch die Vermutung des Petenten, Einkommensverluste der Schornsteinfeger aufgrund der weggefallenen Pflichtaufgaben sollten kompensiert werden, kann der Ausschuss nicht nachvollziehen. Richtig ist, dass sich das erwirtschaftete Gesamtabkommen des Schornsteinfegerhandwerks im Lande Bremen reduziert, weil sich die Pflichtaufgaben vermindern. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, dass bei der Neueinteilung der Kehrbezirke zwei Bezirke nicht wieder besetzt wurden, um damit das Minderaufkommen anderer Bezirke auszugleichen.

**Eingabe Nr.:** L 15/303

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jugendamt

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über das Verhalten von Mitarbeitern des Jugendamtes in Zusammenhang mit Ermittlungen bezogen auf eine mögliche Kindesmisshandlung. Sie trägt vor, die Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes hätten den Hinweisen, die auf eine Misshandlung hingedeutet hätten, überhaupt keine Bedeutung beigemessen.

Der Ausschuss konnte kein Fehlverhalten der Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes feststellen. Die Anhörung vor dem Ausschuss hat zu folgendem Ergebnis geführt: Nachdem die angebliche Kindesmisshandlung beim Jugendamt angezeigt wurde, hat der zuständige Mitarbeiter mehrere Gespräche mit dem betroffenen Kind und auch mit den Eltern geführt. Dabei haben sich die Eltern kooperativ verhalten und zugegeben, dass sie Probleme haben. In einer Affektsituation hat es eine tätliche Auseinandersetzung gegeben. Ein Fall von Kindesmisshandlung wurde aber nicht festgestellt.

Das betroffene Kind hat nach Einschätzung mehrerer Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes in mehrfachen Einzelgesprächen einen selbstbewussten, altersgerechten und normalen Eindruck gemacht. Weiter habe das Kind gesagt, die Hämatome habe es sich beim Skateboardfahren zugezogen. Das Ergebnis der Gespräche sei gewesen, dass keine Anhaltspunkte für eine Kindesmisshandlung feststellbar gewesen seien. Außerdem habe das Kind mehrfach geäußert, es wolle in der Familie bleiben. Da sowohl das Kind als auch die Eltern sich offen und kooperativ verhalten hätten, sei auch nicht davon auszugehen, dass diese Aussagen unter Druck der Eltern zustande gekommen seien.

Darüber hinaus hat das Jugendamt Gespräche mit der Klassenlehrerin und der Schulleitung geführt. Auch diese haben keine Anzeichen für Kindesmisshandlung festgestellt. Die schulischen Leistungen haben sich nach einem Leistungstief wieder normalisiert.

Der behandelnde Kinderarzt hat ebenfalls keine Anzeichen eines Missbrauchs festgestellt.

Insgesamt ist der Ausschuss davon überzeugt, dass die Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes alles Notwendige veranlasst haben, um den Sachverhalt aufzuklären. Auch die Einschätzung, eine Misshandlung liege nicht vor, erscheint dem Ausschuss nachvollziehbar.

**Eingabe Nr.:** L 15/312

**Gegenstand:** Mobbing

**Begründung:** Der Petent beschwert sich anhand einer Vielzahl von Situationen und Ereignissen darüber, dass er in seiner früheren Dienststelle gemobbt worden sei. Dies habe zu gesundheitlichen Schäden geführt. Er möchte, dass die Verantwortlichen ausdrücklich ihre damals erhobenen Vorwürfe zurücknehmen. Außerdem bittet er den Petitionsausschuss, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass Mobbing in der öffentlichen Verwaltung zukünftig frühzeitig sanktioniert wird.

Der Petitionsausschuss hat versucht, die erhobenen Vorwürfe aufzuklären. Dies war jedoch aufgrund des langen Zeitablaufs nicht mehr möglich. Der ehemalige Vorgesetzte des Petenten weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass seitens der früheren Dienststelle keine negativen Äußerungen über den Petenten gegenüber anderen Dienststellen getroffen werden.

Am 31. März 2003 hat der Senat mit dem Gesamtpersonalrat eine Dienstvereinbarung „Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz“ abgeschlossen. Darin missbilligt der Senat so genanntes Mobbingverhalten ausdrücklich. Außerdem werden Beschwerderechte und Verfahrensregelungen zur Ahndung dieses Fehlverhaltens verankert. Der Ausschuss geht davon aus, dass diese Regelung dazu beiträgt, künftig entstehende oder bereits entstandene Konflikte am Arbeitsplatz zeitnah aufzugreifen und einer Klärung zuzuführen.

**Eingabe Nr.:** L 15/318

**Gegenstand:** Werbungskosten

**Begründung:** Die Petition betrifft die steuerliche Berücksichtigung der Kosten für eine Umwegstrecke für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten. Eine insoweit anhängig gemachte Klage vor dem Finanzgericht hat der Petent zwischenzeitlich zurückgenommen.

Grundsätzlich sind die Aufwendungen eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten abzugsfähig. Bei Fahrten mit einem eigenen Pkw sind die tatsächlichen Aufwendungen pro gefahrenen Kilometer anzusetzen. Dabei ist grundsätzlich die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend. Eine andere als die kürzeste benutzbare Straßenverbindung kann nur zugrundegelegt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Dies hat der Arbeitnehmer etwa durch Führung eines Fahrtenbuches oder anhand der Jahresfahrleistung nachzuweisen.

Der geltend gemachte Anspruch scheidet bereits an der letztgenannten Voraussetzung. Darüber hinaus hat der Ausschuss jedoch erhebliche Bedenken, dass die vom Petenten gewählte Fahrstrecke offensichtlich verkehrsgünstiger ist als die kürzeste Ver-

bindung. Da die kürzeste Verbindung verkehrsmäßig gut ausgebaut ist, geht der Ausschuss zunächst davon aus, dass der Umweg keine wesentliche Zeitersparnis bringt. Zu beachten ist hierbei auch, dass der vom Petenten gewählte Weg wegen hohen Verkehrsaufkommens und vieler Baustellen oftmals nicht störungsfrei verläuft.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.:** L 15/159  
L 15/160

**Gegenstand:** Beschwerde über ausgrenzende Praktiken gegenüber behinderten Menschen

**Begründung:** Die Petenten rügen ausgrenzende Praktiken gegenüber behinderten Menschen im Hinblick auf die Nutzbarkeit von Gaststätten, öffentlichen WC und Bussen in Bremen.

Mit der letzten Änderung der Landesbauordnung wurde der Katalog der barrierefrei öffentlich zugänglichen Anlagen um mehrere Vorhaben, insbesondere Gaststätten erweitert. Darüber hinaus wurden technische Baubestimmungen auf der Grundlage der Behinderten DIN-Vorschriften aufgenommen. Auch hier wird im laufenden Gesetzgebungsverfahren geprüft, ob weiterer Handlungsbedarf besteht.

Da alle Omnibusse der BSAG Niederflurbusse mit Hublift sind, ist die flächendeckende Bedienung von Rollstuhlbenutzern grundsätzlich sichergestellt. Soweit einzelne Linien aus Kostengründen ganz oder teilweise durch Subunternehmer bedient werden, wird bei der Ausschreibung der Einsatz von Niederflurfahrzeugen gefordert. Dem entsprechen die eingesetzten Busse der Subunternehmer auch. Anstelle von Hubliften verfügen die Busse der Subunternehmer über Rampen. Dies erfüllt den gleichen Zweck.

Die automatische Kneeling-Funktion in den Omnibussen der BSAG wurde im Jahr 2000 aus wirtschaftlichen Gründen abgeschaltet. Außerdem haben sich seit der Einführung des Kneelings im Jahre 1988 die Verhältnisse an den Haltestellen so verbessert, dass fast überall eine 10 cm hohe Haltestellenfläche vorhanden ist. Der Höhenunterschied zum Fahrzeug beträgt damit ca. 20 cm, was mit einer Treppenstufe vergleichbar ist. Vor diesem Hintergrund erscheint ein automatisches Kneeling an jeder Haltestelle verzichtbar. Dies gilt auch insbesondere deshalb, weil die BSAG alle neuen Busse mit einem Bedarfs-Kneeling ausstattet. Damit können die Fahrerinnen und Fahrer die Einstiegsbereiche der Busse z. B. an Haltestellen mit ungünstigen Höhenverhältnissen oder für mobilitätseingeschränkte Personen gezielt um 7 cm absenken, um so die Einstiegsbedingungen zu verbessern.

**Eingabe Nr.:** L 15/304

**Gegenstand:** Ergänzung der Landesverfassung

**Begründung:** Der Petent bittet darum, die bremische Landesverfassung insoweit zu ergänzen, als das Recht auf Arbeit nicht durch Gewalt am Arbeitsplatz, Mobbing oder sexuelle Belästigung verletzt oder aufgehoben werden dürfe. Auch rügt er, dass es in Bremen keine Vereinbarungen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes vor Schikane gebe.

Das Recht auf Arbeit ist als Staatsziel in den Artikeln 8 und 49 Absatz 2 der Landesverfassung garantiert. Es bezieht sich allerdings nicht auf die Bedingungen am konkreten Arbeitsplatz. Die Abwehr von Gewalt, Mobbing und sexueller Belästigung sind viel-

mehr Aufgabe des Straf- und des Arbeitsrechts. Insoweit bedarf es keiner Änderung der Landesverfassung, um den vom Petenten genannten Missständen zu begegnen.

Am 31. März 2003 hat der Senat mit dem Gesamtpersonalrat eine Dienstvereinbarung „Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz“ abgeschlossen.